

Freiheitliche Landtagsfraktion
Silvius-Magnago-Platz 6
I - 39100 Bozen (BZ)
Tel.: +39 0471 946158
freiheitliche@landtag-bz.org
freiheitliche@pec.prov-bz.org
die-freiheitlichen.com

An den
Präsidenten des Südtiroler Landtages
Herrn Dr. Josef Noggler
Bozen

Bozen, den 17. Juli 2019

Tagesordnungsantrag Nr. zum Landesgesetzentwurf Nr. 25/19

Schaffung einer handlungsstarken Sprachstelle

Die Autonomie – Gleichstellung der deutschen Sprache – Verstöße

Das Dekret des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 1988, Nr. 574, sieht für Südtirol die Gleichstellung der deutschen mit der italienischen Amtssprache vor. Wie die Praxis im Land aufzeigt, lässt die Umsetzung mehr als 30 Jahre nach Inkrafttreten des Dekrets immer noch zu wünschen übrig. Ein Indiz dafür ist das vom Landesdesstatistikamt ASTAT alle zehn Jahre erstellte Sprachbarometer, das die wichtigsten Daten zur Sprachsituation in Südtirol beinhaltet. Laut der letzten Erhebung ist der Anteil an Bürgerinnen und Bürgern der deutschen Sprachgruppe, denen im Jahr vor der Befragung nie ihr Recht auf Muttersprache verweigert wurde, zwischen 2004 und 2014 um über 40% zurückgegangen und liegt nunmehr bei lediglich 25,4 Prozent. Doch auch bei Personen der italienischen Sprachgruppe ist der entsprechende Wert (von 91% auf 85,9%) gesunken.

Auch nach Jahrzehnten autonomiepolitischer Absicherung ist die Gleichstellung der deutschen Sprache bei Ordnungskräften wie Carabinieri oder Finanzpolizei, bei der italienischen Post und Telefonanbietern, aber auch in öffentlichen Ämtern auf Staats-, Landes- und Gemeindeebene oft nicht gewährleistet.

Die jüngst von der Freiheitlichen Partei aufgedeckte Diskriminierung der deutschen Amtssprache bei der Berufskammer für Krankenpfleger, welche für die Aufnahme bzw. Eintragung von Krankenpflegern aus dem Ausland und anderen EU-Staaten bereits seit Jahren eine mündliche und schriftliche Prüfung der italienischen Sprachkenntnisse vorsieht, ist für die in vielen Fällen fehlende Gleichstellung der deutschen mit der italienischen Sprache bei öffentlichen Institutionen, Körperschaften und Konzessionären öffentlicher Dienste in Südtirol bezeichnend.

Keine eigenständige Sprachstelle

Aufgrund der zahlreichen Verletzungen dieser vom Autonomiestatut vorgesehenen Gleichstellung, der ständigen Intervention von Bürgerinnen und Bürgern und der anhaltenden Nachfragen politischer Parteien, hat die Südtiroler Landesregierung eine Beschwerdestelle für Verletzungen der Zweisprachigkeitspflicht eingerichtet („Verletzungen der Bestimmungen über den Sprachgebrauch in der öffentlichen Verwaltung“). Diese Beschwerdestelle hat leider keine Befugnisse, Verstöße gegen die sprachliche Gleichstellung zu ahnden, sondern vielmehr den Charakter einer Vermittlungs- und Beratungsstelle, welche den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern die verschiedenen Wege der Reklamation aufzeigt:

„Glaubt ein Bürger/eine Bürgerin, der von einem Verwaltungsakt betroffen ist (Maßnahme, Akt, Zustellung, Mitteilung), auch wenn er von einem Konzessionsunternehmen oder militärischen Einrichtungen ausgestellt wurde, dass dieser die Bestimmungen über den Sprachgebrauch verletzt, so kann er/sie Nichtigkeitsbeschwerde einlegen. Erfolgen kann dieser Einspruch – sowohl in schriftlicher als auch in mündlicher Form - innerhalb von zehn Tagen ab Kenntnis des Aktes oder Erhalt der diesbezüglichen Mitteilung bzw. Zustellung. Dabei hat der Bürger/die Bürgerin gleich mehrere Alternativen zur Einlegung der Beschwerde:

- Bei der Behörde, dem Amt oder Konzessionsunternehmen, das den Akt oder die Maßnahme erlassen hat oder
- beim Zustellbeamten/bei der Zustellungsbeamtin direkt oder
- beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin der Wohnsitzgemeinde der betroffenen Person. Diese Möglichkeit steht allerdings nur dann offen, wenn der Akt, die Maßnahme, Zustellung oder Mitteilung von einer Behörde, einem Amt oder



**DIE SOZIALE
HEIMATPARTEI**

einem Konzessionsunternehmen mit Sitz in einer anderen Gemeinde ausgestellt wurde. In diesem Fall hat die Gemeinde die aufgenommene Erklärung der betroffenen Person an das zuständige Organ, Amt oder Konzessionsunternehmen weiterzuleiten.“

Somit verfügt Südtirol über keine eigenständige Sprachstelle, welche die öffentlichen Ämter, Körperschaften, Konzessionsnehmer und die vom Land geförderten Unternehmen systematisch auf die Einhaltung der Zwei- und Dreisprachigkeitsbestimmungen kontrolliert und deren Kommunikation aktiv überprüft.

Eine eigenständige Sprachstelle könnte auch Hilfestellung für private Unternehmen, Verbände und ehrenamtliche Vereine leisten sowie - ähnlich den bereits existierenden Ombudsstellen wie Volks- oder Jugendanwaltschaft - den Bürgerinnen und Bürgern aller Sprachgruppen als vermittelnde und Auskunft erteilende Sprachanwaltschaft dienen, wenn sie ihre Sprachrechte verletzt sehen.

Zuständigkeit

Derzeit liegt die Kompetenz zur Ahndung von Verstößen gegen das Sprachgleichstellungsdekret beim Regierungskommissariat. Die Summe an Sanktionen der letzten Jahre war verschwindend klein und betraf in den allermeisten Fällen ausschließlich Verstöße gegen die italienische Sprache. Diese Tätigkeit spiegelt keineswegs die Tragweite der unzufriedenstellenden Realität im Land wider. Da unsere Autonomie auf dem Vorhandensein der deutschen und ladinischen Minderheit basiert, wäre es eine logische Maßnahme, die Zuständigkeit zur Überwachung der Einhaltung von Sprachgesetzen in die Hände einer Institution zu legen, in der auch die Minderheiten vertreten sind. Eine Übertragung der Zuständigkeit für die Einhaltung des D.P.R. vom 15. Juli 1988, Nr. 574 vom Regierungskommissariat auf den Landeshauptmann, einhergehend mit einer deutlichen Erweiterung der Tätigkeitsfelder im Sinne einer handlungsstarken Sprachstelle, ist ein längst überfälliger Schritt.

Dies vorausgeschickt

v e r p f l i c h t e t

der Südtiroler Landtag die Landesregierung

1. Die derzeit bestehende Beschwerdestelle „Verletzungen der Bestimmungen über den Sprachgebrauch in der öffentlichen Verwaltung“ in eine vollständige Sprachstelle umzuwandeln und unter anderem mit folgenden Aufgaben zu betrauen:
 - a. Proaktive Kontrolle und Sensibilisierung der öffentlichen Ämter, Körperschaften und Konzessionsnehmer auf die Einhaltung der Zwei- und Dreisprachigkeitsbestimmungen im Sinne des D.P.R. vom 15. Juli 1988, Nr. 574 und anderer Gesetze, die die Sprachrechte betreffen;
 - b. Hilfe- und Beratungsstelle für Ämter, öffentliche Körperschaften, Konzessionsnehmer und Privatunternehmen in Zusammenhang mit der vorgeschriebenen Zwei- und Dreisprachigkeit und darüber hinaus;
 - c. Ombudsstelle für Bürgerinnen und Bürger, die ihre Sprachrechte verletzt sehen, auch zum Zweck der Ahndung in Zusammenarbeit mit den dafür zuständigen Stellen;
 - d. Sensibilisierungs- und Informationskampagnen sowohl für die Gesamtbevölkerung als auch für einzelne Interessensgruppen (Privatfirmen, Berufskammern, Vereine, Verbände usw.);
 - e. Erfahrungsaustausch mit den Sprach- und Ombudsstellen anderer mehrsprachiger Gebiete;
 - f. Den Fachwortschatz („Bistro“) in den Südtiroler Amtssprachen in Zusammenarbeit mit den Universitäten Innsbruck und Bozen sowie mit der Eurac auf dem neuesten Stand halten, auf eine korrekte Implementierung achten und dementsprechende Empfehlungen zu veröffentlichen;
 - g. Regelmäßige Ausarbeitung und Veröffentlichung von Tätigkeitsberichten und einschlägigen Erhebungen zur Sprachsituation (z. B. in Zusammenarbeit mit dem ASTAT).
2. Die Sprachstelle mit entsprechendem Personal und finanziellen Mitteln auszustatten.
3. In Bälde die Zuständigkeit für die Ahndung von Zwei- und Dreisprachigkeitsverstößen im Sinne des D.P.R. vom 15. Juli 1988, Nr. 574 einzufordern und an den Landeshauptmann zu übertragen.

L. Abg. Andreas Leiter Reber